

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil

Slavische Philologie

Anlage 14

(Anlage 11 der Magisterprüfungsordnung vom 04.11.1985 - 1062-243 33 -, Neufassung der Anlage 11 durch Bek. v. 10.05.1995 - 1071-243 33 -, Nds. MBL. Nr. 21/1995 S. 660-661, geändert durch Bek. v. 17.04.1998, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 3/1998 S. 148)

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit von vier Jahren (acht Semestern) nach § 14 Abs. 3 NHG erhöht sich um jeweils ein Semester für jede slavische Sprache, die ein Student/eine Studentin an der Universität für das Studium der Slavischen Philologie gemäß dieser Studienordnung erwerben muß, sofern er/sie ohne Vorkenntnisse in dieser Sprache das Studium aufnimmt, die mindestens einer fünfjährigen Gymnasialausbildung entsprechen.

A. Prüfungsgebiete (Haupt- und Nebenfach)

1. Literaturwissenschaft
2. Sprachwissenschaft

Die Prüfungsgebiete sind in Sachgebiete unterteilt.

Dazu gehören im Prüfungsgebiet

Literaturwissenschaft

- Systematische Literaturtheorie (z. B. Poetik, Rhetorik, Ästhetik, Produktions-, Text- und Rezeptionstheorie)
- Geschichte der Literaturwissenschaft (z. B. Formalismus, Strukturalismus, Semiotik, Literatursoziologie)
- Textanalyse (Prosa, Lyrik, Drama)
- Literaturgeschichte (z.B. Perioden, Gattungen, Autoren, Gruppen)
- Literatur im kulturellen Kontext (landeskundliche Orientierung, z. B. Literatur und Gesellschaft/Politik, Literatur und benachbarte Künste, Literatur und Medien, Literatur und Geistesgeschichte, Literatur und Philosophie);

im Prüfungsgebiet **Sprachwissenschaft**

- Grammatiktheorie
- Linguistische Beschreibung von Strukturen slavischer Sprachen (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik)
- Sprachvergleich (im Rahmen der Typologie bzw. der didaktisch orientierten kontrastiven Linguistik)
- Sprachgeschichte und Sprachwandel (intern-linguistisch und extern-kulturhistorisch, d. h. landeskundlich)

- Ältere Sprachstufen (z. B. Altkirchenslavisch)
- Geschichte der Sprachwissenschaft
- Kultur- und Sprachkontakt (inklusive landeskundliche Aspekte)
- Spracherwerb (Erst- und Zweitsprache).

B. Hauptfach^{*}

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

- Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats und einer Klausur) aus je einem Einführungsproseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft.
- Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats und einer Hausarbeit) aus je einem weiteren Proseminar in Literatur- und Sprachwissenschaft.

Mindestens einer dieser Nachweise muß landeskundliche, d. h. (kultur)historische, soziale bzw. politische Aspekte i. S. der Prüfungsgebiete in Abschnitt A einbeziehen.

- Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen in der ersten von zwei für das Hauptfach zu erwerbenden slavischen Sprache (Primärsprache).
- Nachweis über das Kleine Latinum. Haben die Studierenden in einer der von ihnen gewählten slavischen Primärsprache keine Vorkenntnisse bei Aufnahme des Studiums, so verschiebt sich die Nachweispflicht des Kleinen Latinums bis zur Meldung zum Magisterexamen.

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Auf der Grundlage der im Grundstudium zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse werden in der Magisterzwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) allgemeine und vertiefte exemplarische Kenntnisse in den Prüfungsgebieten Literatur- und Sprachwissenschaft nachgewiesen.

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- Je ein Leistungsnachweis (Referat sowie Hausarbeit oder Klausur) aus zwei Hauptseminaren in den Prüfungsgebieten Sprach- oder Literaturwissenschaft.
- Ein Leistungsnachweis aus einem Pro- oder Hauptseminar mit Bezug auf die zweite für das Hauptfach zu erlernende Sprache (Referat sowie Hausarbeit oder Klausur) in Sprach- oder Literaturwissenschaft.
- Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar Altkirchenslavisch (Klausur).

- Je ein Leistungsnachweis in der ersten und in der zweiten für das Hauptfach zu erlernenden slavischen Sprache (Primär- und Sekundärsprache) auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

- Eine schriftliche Magisterarbeit (nur im ersten Hauptfach) zu einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Problem aus dem Bereich der Primärsprache.
- Eine Klausur (vier Stunden) in der vertiefte Kenntnisse in der Sprach- oder Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. Ist Slavische Philologie 1. Hauptfach, so ist diese Klausur aus dem Bereich der Sekundärsprache im Hauptfach zu schreiben.
- Eine mündliche Prüfung (60 Minuten) zu vier speziellen Themenbereichen aus Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zum Überblickswissen aus den obligatorischen Vorlesungen entsprechend den Vorschriften der Studienordnung.

C. Nebenfach^{*)}

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

- Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats oder einer Klausur) aus je einem Einführungsproseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft.^{**)}
- Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats und einer Hausarbeit) aus je einem weiteren Proseminar in Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Mindestens einer dieser Nachweise muß landeskundliche, d. h. (kultur)historische, soziale bzw. politische Aspekte i. S. der Prüfungsgebiete in Abschnitt A einbeziehen.
- Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen in einer slavischen Sprache.
- Nachweis über das Kleine Latinum. Haben die Studierenden in einer der von ihnen gewählten slavischen Primärsprache keine Vorkenntnisse bei Aufnahme des Studiums, so verschiebt sich die Nachweispflicht des Kleinen Latinums bis zur Meldung zum Magisterexamen.^{***)}

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Auf der Grundlage der im Grundstudium zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse werden in der Magisterzwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) allgemeine und ver-

tiefe exemplarische Kenntnisse in den Prüfungsgebieten Literatur- und Sprachwissenschaft nachgewiesen.

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar in den Prüfungsgebieten Literatur- oder Sprachwissenschaft (Referat sowie Hausarbeit oder Klausur).
- Ein Leistungsnachweis in einer slavischen Sprache (Sekundärsprache) auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

- Eine Klausur (vier Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in der Sprach- oder Literaturwissenschaft aus dem Bereich der für das Nebenfach gewählten Sprache nachgewiesen werden.
- Eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei speziellen Themenbereichen sowie zum Überblickswissen aus den obligatorischen Vorlesungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung.

^{*)} Nach den Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung ergeben sich für das Fach Slavische Philologie folgende Kombinationsmöglichkeiten: (A) Slavische Philologie im Hauptfach - bei einem nicht-slavistischen Hauptfach bzw. zwei nicht-slavistischen Nebenfächern: (B) Slavische Philologie im Nebenfach - bei einem nicht-slavistischen Hauptfach und einem nicht-slavistischen Nebenfach: (C) Slavische Philologie im Haupt- und Nebenfach ('Vollslavistik') - bei einem nicht-slavistischen Nebenfach: (D) Slavische Philologie in zwei Nebenfächern - bei einem nicht-slavistischen Hauptfach.

^{**)} Die Nachweispflicht dieser Einführungsproseminare entfällt für das Nebenfach, wenn Slavische Philologie außerdem im Hauptfach oder im anderen Nebenfach studiert wird. Vgl. (C) und (D) in Fußnote*).

^{***)} Die Nachweispflicht des Latinums entfällt, wenn Slavische Philologie nur als ein Nebenfach studiert wird - vgl. (B) in Fußnote*) - und kein weiteres philologisches Fach gewählt wird.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 27.06.1998 in Kraft. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Magisterprüfungsordnung im dritten oder einem höheren Semester des Studiums der Slavischen Philologie befinden, findet die Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 06.12.1985 (Nds. MBl. 1986 S. 103) weiterhin Anwendung. Diese Studierenden können sich jedoch auf Antrag, der spätestens mit der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen ist, auch dem Studium sowie der Magistervorprüfung und der Magisterprüfung nach dieser neuen Magisterprüfungsordnung unterziehen.